

## Merkblatt

zur Herstellung eines Abwasseranschlusses  
(Hausanschlussleitung einschl. Grundstückskontrollschacht)

### I. Anmeldung für die Herstellung des Anschlusses/Anschlussgenehmigung

#### A) Genehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung, Sammlung oder Reinigung

- a) der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer,
- b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
- c) des Niederschlags- und Grundwassers,
- d) des Kondensates aus modernen Heizkesseln

bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde bzw. durch das Amt Trave-Land.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) Flurkartenauszug M 1:2000 mit Umrandung des Grundstücks mit gelbem Farbstift
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf ihm stehenden Gebäuden M 1:500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Himmelsrichtung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitung des Grundstücks. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
- c) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit der Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitungen, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitungen für die Entlüftungen;
- d) Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, WC-Anlagen, usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- e) für den Fall, dass sich auf dem Grundstück ein oder mehrere Gewerbebetriebe befinden, die Beschreibung des oder der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen nach Art und Menge der vorrausichtlich anfallenden Abwässer;
- f) die Angaben des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstücks und soweit erforderlich, im öffentlichen Straßenraum ausgeführt werden sollen.

(3) Sämtliche Antragsunterlagen sind von Grundstückseigentümer, Bauherrn bzw. Planer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in 3-facher Ausfertigung beim Amt Trave-Land einzureichen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

entweder a) farbig:

die neuen Anlagen für Schmutzwasser	= braun
die neuen Anlagen für Regenwasser	= blau
die neuen Anlagen für Mischwasser	= rot

oder b) durch unterschiedliche Linierungen:

Schmutzwasser-Leitungen	(SW)	= ausgezogene Linien
Regenwasser-Leitungen	(RW)	= gestrichelte Linien
Mischwasser-Leitungen	(MW)	= punkt-gestr. Linien

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden.

- (4) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Entwässerungsanlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen; dies gilt auch für bereits vorhandene Entwässerungsanlagen.
- (5) Für neu herzustellende Abwasserleitungen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Änderung vorschriftsmäßig hergerichtet werden.
- (6) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (7) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als 1 Jahr eingestellt worden ist.
- (8) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.
- (9) Für den Antrag auf Anschlussgenehmigung und das Genehmigungsverfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen über das bauaufsichtliche Verfahren.

B) Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Straßenleitung haben. Im Gebiet des Trennverfahrens ist je ein getrennter Anschluss an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung erforderlich, hingegen ist im Gebiet einer Mischwasserkanalisation ein gemeinsamer Anschluss an die Straßenleitung für Hausabwasser, Niederschlags- und Grundwasser ausreichend. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten; die Kosten für die Herstellung dieser Anschlüsse trägt der Anschlussnehmer.
- (2) Die Gemeinde/das Amt kann gestatten, dass bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehr Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

### C) Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind
  - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Öl- und Latexfarben, Teere, Fette, Karbid)
  - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, die Baustoffe oder Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung, die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können
  - d) Abwässer aus Ställen oder Dunggruben
  - e) Abwässer, die wärmer als 33 Grad Celsius sind
  - f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer
- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.
- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, so hat der Anschlussnehmer die Gemeinde/das Amt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle, Stärke oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Die Gemeinde/das Amt kann Art und Umfang der Abscheidung bestimmen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Abscheider sind durch ein hierfür konzessioniertes Unternehmen zu entleeren. Der Anschlussberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch ein Versäumnis oder sonst unvorschriftsmäßige Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (5) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde/dem Amt dies mitzuteilen.
- (6) Werden Abwässer eingeleitet, die den begründeten Verdacht entstehen lassen, dass ihre Einleitung verboten ist, so ist die Gemeinde/das Amt berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles, auch periodisch erfolgen. Die Gemeinde/das Amt kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern. Die Kosten der Untersuchung trägt für den Fall, dass die Ableitung schädlicher Abwässer nachgewiesen wird, der Anschlussberechtigte, im anderen Falle die Gemeinde.
- (7) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

- (8) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern, die nach Art und Menge geeignet sind, die Abwasserklärung zu beeinträchtigen, versagen oder von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (9) Für das Einleiten von Kondensaten aus modernen, so genannten Brennwert- oder Nieder temperatur-Heizkesseln gelten besondere Bestimmungen, die beim Amt Trave-Land zu erfragen sind.

#### D) Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen außerhalb des Gebäudes sowie die Lage der Reinigungsschächte bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwassereinrichtung in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich der Reinigungsschächte obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.
- (3) Für sämtliche Entwässerungsleitungen und -schächte außerhalb des Gebäudes muss vor Abnahme eine Dichtheitsprüfung nach DIN 1986 Teil 30 durchgeführt werden und der Gemeinde/ dem Amt übergeben werden.
- (4) Alle Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes einschließlich der Kontrollschächte und Anschlussleitungen bis an das Straßenhaupteis unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde/das Amt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen gut sichtbar und leicht zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde/das Amt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an das Abwassernetz angeschlossen werden.
- (5) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die in Folge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Die Gemeinde/das Amt kann jederzeit fordern, dass alle auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

#### II. Zusätzliche Anordnungen für die Entwässerung der Grundstücke:

- (1) Bei Trennkanalisation sind für Schmutz- und Regenwasser getrennte Reinigungs-/Kontrollschächte vorzusehen. Bei Mischwasserkanalisation wird das Schmutz- und Regenwasser in einem Reinigungs-/Kontrollschacht zusammengeführt. Der Durchmesser der Reinigungs-/Kontrollschächte beträgt 1,00 Meter und ist mit versetzten Steigeisen und einer jederzeit leicht zugänglichen und verkehrssicheren Abdeckung nach DIN 1229 zu versehen. Außerhalb einer Zufahrt bzw. eines Verkehrsraumes genügt eine begehbare und ausreichend schwere Betonabdeckung. Die Schächte müssen mindestens bis auf Straßenhöhe hochgeführt werden. Die Abdeckung darf

nicht mit Boden, Gehwegplatten usw. überdeckt sein. Die Kontrollschächte müssen in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Kanal angeordnet werden, jedoch nicht weiter als 5 Meter davon entfernt liegen. Die im Kontrollschacht einzubauende Halbschale soll möglichst einen freien Durchmesser von 150 mm erhalten, wie auch die Anschlussleitung vom Schacht zum öffentlichen Kanal. Das Schachtgerinne muss zusätzlich zu etwaigen Abzweigern zum Auslauf aus dem Schacht eine Gerade bilden.

- (2) Für die Ableitung von Abwasser (Regen- und Schmutzwasser) aus tiefer liegenden Bauten, deren Anschlüsse für Waschbecken, Einläufe etc. unterhalb der Rückstauenebene liegen (Rückstauenebene 0,25 m über der Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück) ist Folgendes zu beachten:

Für jegliche Anschlüsse unterhalb der Rückstauenebene sind gem. DIN 1997 – Absperrungen in Grundstücksentwässerungsanlagen – Doppelrückstauverschlüsse mit Rückstausicherung einzubauen. Eine gemeinsame Absperrvorrichtung kann für mehrere Wasserabläufe vorgesehen werden, wenn die Abläufe auf gleicher Höhe liegen oder sich im gleichen Raum befinden. Sind jedoch Abläufe, die nicht in demselben Raum und in verschiedenen Höhen liegen, gegen Rückstau zu sichern, so muss jeder von ihnen einen besonderen Rückstauschutz erhalten. Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit bequem bedient werden können. Möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung ist deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

**Verschluss gegen Überschwemmung !  
Nur zum Wasserablass öffnen, dann sofort wieder schließen!**

Wo sich der ständige Verschluss der Rückstauvorrichtungen (WC- Anlagen unterhalb der Rückstauenebene) wegen der häufigen Benutzung der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen lässt oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), muss das abzuführende Wasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage mit Rückstausicherung bis über die Rückstauenebene gehoben und dann dem Abwasserkanal zugeleitet werden.

- (3) Grundwasserdrainageleitungen dürfen im Gebiet des Trennverfahrens nur an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. das Drainagewasser ist vor dem Anschluss an die Regenwasserleitung in einen wasserdichten Kontrollschacht (Durchmesser 1,00 m) mit Steigeisen einzuleiten. Der Schacht ist mit einem Sandfang von mindestens 0,60 m unter Zu- und Ablauf zu erstellen.
- (4) Alle Leitungen, die über Abscheidevorrichtungen entwässert werden, müssen in den Schmutzwasserkanal münden, falls von der Gemeinde/dem Amt nichts anderes angeordnet wird.